



Gatterordnung

Gatterordnung des „LJV-Saugatter Hunsrück“ des Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, Fassung vom 26.08.2021

Diese Gatterordnung wurde durch den Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. auf Grundlage der „Leitlinien für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern“ der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter e.V. erarbeitet.

Die Gatterordnung regelt den geordneten und tierschutzgerechten Arbeitsablauf im LJV-Saugatter Hunsrück.

Das Gatter wird durch den Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. (LJV RLP) betrieben.

1. Ziele und Grundsätze der Arbeit im Saugatter

1.1 Die tierschutzgerechte Einarbeitung der Jagdhunde gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes.

1.2 Das Verhalten von Jagdgebrauchshunden durch die gezielte Herbeiführung einer kontrollierten Begegnung mit Sauen einzuschätzen und dadurch eine tierschutzgerechte Arbeit der Jagdgebrauchshunde während der Bejagung von Sauen zu gewährleisten.

1.3 Die Hundeführer sollen befähigt werden, ihre Hunde bei der Jagdausübung tierschutz- und waidgerecht sowie zum Selbstschutz einzusetzen.

1.4 Die Hunde sollen die Wehrhaftigkeit der Sauen erfahren, um ihr Verhalten an Sauen zur Schadensvermeidung anzupassen.

1.5 Vermeiden, dass den Sauen bei der Bejagung durch die Hunde mehr als erforderlich Schaden zugefügt wird.

1.6 Die tierschutzgerechte Bejagung von Sauen zu gewährleisten, indem die Hunde so ausgebildet werden, dass sie Sauen im Einstand finden, sie in Bewegung bringen und Laut gebend verfolgen ohne sich selbst oder die Sauen zu gefährden.

1.7 Die Feststellung von zur Jagd auf Sauen geeigneten und die Aussonderung von ungeeigneten Jagdhunden.

Die Einarbeitung des Jagdhundes an Sauen ist ein Erfordernis des Tierschutzes. Die Arbeit im Gatter muss die Verhältnismäßigkeit für Wild und Hund gewährleisten.

2. Ver- und Gebote

2.1 Den Weisungen des Gatterpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss von der Übung.

2.2 Das Fotografieren und Filmen am und im Gatter während der Übungsarbeit ist verboten.

2.3 Der Einsatz von Jagdhunden im Ruhegatter ist grundsätzlich verboten.

2.4 Hinweise und Beschwerden sind an den Betreiber (Geschäftsstelle LJV RLP) zu richten.



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

3. Grundsätze der Gatterarbeit

3.1 Vor der ersten Gatterarbeit haben die Hundeführer den Ausbildungsstand ihres Hundes, insbesondere den Gehorsam den Gattermeistern zu erläutern. Danach sind die Hundeführer in die Gatterordnung einzuweisen.

3.2 Ein Einsatz von Hunden im Gatter darf nur in Anwesenheit einer sachkundigen Person des Gatterpersonals erfolgen. Ein Hundegespann betritt nur in Begleitung eines Mitglieds der Gattermannschaft ein Arbeitsgatter.

3.3 Für Übungen können mehrere Sauen gleichzeitig im Arbeitsgatter verwendet werden.

3.4 Je Gespann dauert eine Übungseinheit insgesamt 15 Minuten, davon maximal 5 Minuten Arbeit direkt an den Sauen. Es dürfen an einer Sau oder an einer Sauengruppe nicht mehr als sechs Jagdhunde nacheinander arbeiten.

3.5 Soll die Arbeit am selben Tag fortgesetzt werden, ist eine Pause von mindestens zwei Stunden einzulegen.

3.6 Es arbeitet nie mehr als ein Jagdhund an den Sauen in den Arbeitsgattern. An den Übungskorridoren kann nach Aufforderung der Gattermeister auch der unerfahrene Hund Unterstützung durch einen weiteren Hund erhalten.

3.7 Bei eventuellen Stresszeichen der Sauen wird die Arbeit durch den Gattermeister beendet.

3.8 Bei Gefährdung der Sauen oder Hund, muss die Übung durch das Gatterpersonal sofort abgebrochen werden.

3.9 Gleiches gilt bei einer Verletzung von Sau oder Hund.

3.9 Unter der Verantwortung der Gattermannschaft werden grundsätzlich keine Prüfungen durchgeführt.

3.10 Die Arbeit im Gatter erfolgt grundsätzlich entsprechend den Richtlinien der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter in der aktuellen Ausgabe.

4. Anforderungen an Hunde, die für die Arbeit im Schwarzwildgatter zugelassen werden

Über die Zulassung zur Arbeit im Gatter entscheidet der Gattermeister. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Zugelassen werden alle Jagdhunde, deren Elterntiere zweifelsfrei einer vom JGHV anerkannten oder zugelassenen Jagdhunderasse angehören. Maßgeblich ist hier die aktuell gültige Prüfungsordnung für die Brauchbarkeitsprüfung des LJV RLP. Die Führung des Nachweises obliegt dem Hundeführer.
- Erhält der Gattermeister davon Kenntnis, dass der Hund durch Sauen traumatisiert sein könnte, z. B. durch erlittene Verletzungen, ist die Zulassung besonders zu prüfen. Dies ist im Gatterbuch besonders zu dokumentieren.
- Der vorgestellte Hund ist klinisch gesund und verfügt über einen ausreichenden Impfschutz (Tollwut, Staupe, Hepatitis, Parvovirose, Leptospirose). Der aktuelle Impfstatus ist mit dem Impf-/Heimtierausweis zu belegen.
- Der vorgestellte Hund ist eindeutig zu identifizieren, zum Beispiel durch einen Chip oder eine Tätowierung, die mit der Ahnentafel oder dem Impfausweis übereinstimmt.
- Der Hund soll über einen Grundgehorsam verfügen und sich vom Hundeführer auf Geheiß des Gattermeisters abrufen lassen.



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

- Hunde nach dem Landesgesetz über gefährliche Hunde RLP (LHundeG RLP) – oder den entsprechenden Gesetzen oder Verordnungen anderer Länder oder Bundesländern – als gefährliche Hunde eingestuft sind, werden im LJV-Saugatter Hunsrück nicht zugelassen.

5. Anforderungen an den Hundeführer

Der Hundeführer muss

- Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins sein,
- Eigentümer des Hundes oder schriftlich zur Führung des Hundes ermächtigt sein,
- belehrt worden sein, dass er auf eigene Gefahr für sich und seinen Hund im Gatter arbeitet,
- die Haftung für Schäden übernehmen, die er oder sein Hund verursacht haben,
- in der Lage sein, seinen Hund von einer Sau abzunehmen,
- versichern, dass der Hund für die Jagd auf Sauen vorgesehen ist.

6. Grundsätze der Übungsarbeit

Hauptverantwortlich für das Gatter, sowie die stattfindenden Übungen sind immer der Gattermeister vor Ort oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person.

Die Übungen sind so anzulegen, dass die Anforderungen der Tagesverfassung und dem Ausbildungsstand des Hundes und dem Zustand der Sauen entsprechen.

Hunde, die sich als übersteigert aggressiv oder verstärkt ängstlich zeigen, sind von der Übung auszuschließen und für weitere Übungen ist ein Plan mit den Gattermeistern zu besprechen.

Ein Hund wird maximal zu fünf Übungstagen zugelassen, pro Übungstag ist nur eine Übung gestattet. Der Nachweis erfolgt im Gatterbuch.

7. Gebühren

Die Gebühren für die Übungen werden gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

Gensingen, 26.08.2021

F. Voigtländer

Geschäftsführer des Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.